

Die Anmeldung ausländischer Wertpapiere.

Eines der wirksamsten Mittel Englands, die Wertbeständigkeit seiner Währung gegenüber dem neutralen Ausland aufrechtzuerhalten, war nebst der Aufnahme von Anleihen und einem strengen Einfuhrverbot für Luxuswaren die Mobilisierung der im englischen Privatbesitz befindlichen Wertpapiere neutraler Staaten, in erster Linie Amerikas. Nach hunderten Millionen Pfund zählen die Beträge der von der englischen Regierung von englischen Bürgern gefausten oder entliehenen neutralen Wertpapiere, die im Mutterland teilweise verkauft, teilweise als Unterlage für Anleihen hinterlegt wurden. Der bei der ungeheuren Verschuldung Englands im Ausland relativ günstige Stand der Sterlingdevisen ist nicht zuletzt auf diese Wertpapiertransaktionen der englischen Regierung zurückzuführen. Dem Beispiel Englands ist sein reicher Bundesgenosse Frankreich gefolgt, allerdings mit keinem auch nur annähernd ähnlichen Erfolg, weil sein Besitz an ausländischen Wertpapieren ganz anders zusammengesetzt ist als jener Englands. Während England große Mengen holländischer, skandinavischer und insbesondere amerikanischer Wertpapiere besitzt, bestand der französische Besitz vornehmlich aus russischen, türkischen und nicht leicht verkäuflichen südamerikanischen Werten. Nichtsdestoweniger sind auch in Frankreich erhebliche Summen amerikanischer und spanischer Werte aufgebracht worden. Die anderen Mächte, Rußland und Italien, haben über keinen nennenswerten ausländischen Wertpapierbesitz verfügt. Sie mußten daher einen großen Teil ihrer Goldschätze, die die Unterlage ihres Notenumlaufes bilden, als Sicherstellung für Anleihen der Bank von England überliefern.

In Deutschland wurde bisher offiziell von der Mobilisierung ausländischer Wertpapiere kein Gebrauch gemacht. Eines der größten Hindernisse für eine solche Maßnahme bildete der Umstand, daß der Großteil des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren, namentlich an amerikanischen, sich im feindlichen Ausland befand und daher der Verfügung der Eigentümer entzogen war. Immerhin sind im Laufe des Krieges bedeutende Beträge an neutralen, insbesondere skandinavischen, Wertpapieren von deutschen Besitzern an das Heimatland verkauft worden, ohne daß aber damit ein entsprechender Einfluß auf die Kursbewegung der deutschen Valuta im neutralen Ausland ausgeübt worden wäre. Erst vor kurzem hat der Bundesrat eine Zwangsregistrierung des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren verfügt, die gegenwärtig im Zuge ist.

Dem Beispiel Deutschlands ist nunmehr auch die österreichische Regierung gefolgt, die mit der gestern kundgemachten Verordnung eine unter Straffunktion gestellte Anmeldung des Besitzes an ausländischen Wertpapieren verfügt hat. Bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist in der Zeit vom 15. Dezember 1916 bis 15. Januar 1917 auf speziellen, bei der Bank und Kreditinstituten erhältlichen Formularen der Besitz an sämtlichen ausländischen Wertpapieren anzumelden, also nicht nur an feindlichen und neutralen Werten, sondern auch an Wertpapieren der Verbündeten: Deutschlands, Bulgariens und der Türkei. Ungarn und Bosnien gelten nicht als Ausland. Anzumelden sind Schuldverschreibungen (Schuldbuchforderungen), Aktien, Kurse und andere Anteilsscheine an ausländischen Unternehmen. Ausgenommen sind: ausländische Lose, Lotos, Coupons, Banknoten, Papiergeld, Darlehenskassenscheine, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Anmeldepflichtig ist jeder Besitzer oder Verwahrer von ausländischen Wertpapieren, einerlei, ob er gewerbsmäßig den Handel und die Verwahrung von Wertpapieren betreibt. Banken,

Bankiers und sonstige Handelsfirmen haben nur jene Wertpapiere anzumelden, die bei ihnen unverkäuften oder als Pfand hinterlegt wurden, ebenso auch die unter ihrem Namen im Ausland als Depot oder Pfand befindlichen ausländischen Wertpapiere. Weiters sind jene ausländischen Wertpapiere anzumelden, die für einen im feindlichen Ausland ansässigen Ausländer verwahrt werden. Die Anmeldung muß getrennt nach Ländern in der Währung, auf die das Wertpapier lautet, erfolgen. Wertpapiere, die als Sicherstellung für Forderungen oder Schulden gegenüber dem Ausland dienen, sind unter Angabe dieses Umstandes, getrennt von den übrigen Wertpapieren, auszuweisen. Anzumelden sind auch jene ausländischen Wertpapiere, die sich im freien Depot bei einer ausländischen Bank, Bankier oder sonstigen Verwahrern befinden. In der Verordnung ist den mit der Anmeldung betrauten Organen die Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt. Die Anmeldungen dürfen nicht für Zwecke der Steuer- oder Gebührenentsehung verwendet werden.

Von gestern ab ist bis auf weiteres die Veräußerung und Verpfändung anmeldepflichtiger Wertpapiere an Ausländer nur dann gestattet, wenn der zu erwartende Erlös, beziehungsweise die Darlehensvaluta in ausländischer Währung an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgegeben wird.

Der österreichische Besitz an ausländischen Wertpapieren war seit jeher verhältnismäßig nicht bedeutend. Vereinzelt Großkapitalisten und hohe Feudalherren pflegten Teile ihres Vermögens im Auslande anzulegen. Soweit es sich hierbei um Anlagen in Wertpapieren des feindlichen Auslandes handelt, sind diese der Verfügung der Besitzer entzogen, weil sie sich zumeist im betreffenden heimatlichen Lande befinden. Der österreichische Besitz an amerikanischen und sonstigen überseeischen Werten entzieht sich gleichfalls der Verfügung, weil er sich

hauptsächlich in Paris und London befindet. Werte der nordischen Staaten und der Schweiz dürften, wenn überhaupt, so nur in sehr geringen Beträgen sich im österreichischen Besitz befinden. Dagegen wird wohl der österreichische Besitz an deutschen, türkischen und bulgarischen Wertpapieren recht erhebliche Beträge repräsentieren.

Mit der zwangsweisen Anmeldung des ausländischen Wertpapierbesitzes verfolgt die Regierung vorerst den Zweck, eine klare Uebersicht über die im Inland befindlichen Reserven an ausländischen Währungsmitteln zu erlangen. Heute steht es noch durchaus nicht fest, ob überhaupt und eventuell welche weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet ergreifen werden sollen.

Die ungarische Verordnung.

Budapest, 15. Dezember. (WB)

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, derzufolge ausländische Wertpapiere bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 15. Januar 1917 anzumelden sind.